

durch die überzeugenden Predigten des berühmten hl. Vincentius Ferrerius (s. d. Art.) dazu bewogen. Endlich kam auch für die spanischen Juden jene Katastrophe, welche die französischen schon wiederholt getroffen hatte. Als Ferdinand der Katholische und Isabella die arabische Herrschaft in Spanien durch die Eroberung Granada's vernichtet hatten (1492), stellten sie in einem Edicte den Juden die Wahl, entweder Christen zu werden oder bis zum 31. Juli Spanien zu verlassen (Hefele, Der Cardinal Ximenes x., 291). Die Juden hatten solche Härte selbst provocirt; ihre eifrige Proselytenmacherei war notorisch; dazu verstümmelten sie Crucifixe, mißhandelten consecrirte Hostien, kreuzigten christliche Kinder, wenigstens nach der herrschenden Volksmeinung, und selbst eine Verschwörung wurde entdeckt, welche die Ermordung aller Christen zu Toledo am Frohnleichnamsfeste zum Zwecke hatte. Die Vertriebenen flohen theils nach Portugal und Navarra, theils nach Marocco, Italien und in die Türkei, hatten aber überall ein trauriges Schicksal und kamen in großer Menge um. Am erträglichsten ging es Anfangs denen, die nach Portugal auswanderten; allein die gute Behandlung, die sie dort erfuhren, dauerte nicht lange. Kaum vier Jahre nach ihrer Vertreibung aus Spanien erließ Manuel (1496), der sich mit den spanischen Regenten verschwängerte, ein Edict, wonach alle Juden in Portugal entweder Christen werden oder das Land räumen mußten, und das Edict wurde mit derselben Strenge wie in Spanien vollzogen (Depping 347 ff.). Die Vertriebenen begaben sich theils nach Italien, theils nach Constantinopel, und so ward die pyrenäische Halbinsel von den Juden gereinigt, da sie hier nicht wieder, wie in Frankreich, zurückgerufen wurden. Später kamen allerdings wieder manche in's Land, als man die Verbannungsdecrete nicht mehr streng vollzog; aber ungefähr ein Jahrhundert später (1603) wurden sie von Philipp III. auf's Neue vertrieben.

Ueber die Juden in Britannien ist aus früherer Zeit nicht viel bekannt; das erste bedeutende Vorkommniß in Betreff ihrer ist, daß sie von Eduard dem Bekenner (1042) für Eigenthum des Königs erklärt wurden. Nachher waren sie eine Zeitlang wohl gelitten und gelangten sogar theilweise zu Reichthum und Ansehen. Am Krönungstage von Richard Löwenherz (1189) brach aber in London eine blutige Judenverfolgung aus, weil sie das ausdrückliche Verbot, bei den Krönungsfeierlichkeiten zu erscheinen, übertreten hatten. Sie wurden in großer Menge umgebracht, ihre Häuser wurden ausgeplündert und zum Theil in Asche gelegt (Jost VII, 115). Bald darauf wiederholte sich Aehnliches an anderen Orten, namentlich durch die Kreuzfahrer; sie wollten auch hier zuerst die einheimischen Feinde Christi austrotten, bevor sie gegen die auswärtigen zögen. So wurden besonders zu Stamford, Lincoln und York die furchtbarsten Greuel an den Juden verübt. Die Könige nahmen sie jetzt zwar

in Schutz, bedrückten sie aber selbst durch unerschwingliche Abgaben, wie namentlich Johann ohne Land, Heinrich III. und Richard von Cornwallis. Dabei fehlte es auch nicht an örtlichen Verfolgungen, welche aber die Juden gewöhnlich selbst provocirt hatten, wie z. B. zu Oxford, wo ein Jude bei einer feierlichen Procession das Kreuz dem Priester aus der Hand riß, auf den Boden warf und mit Füßen trat. Verschiedene Gewaltthaten, Mißhandlung von Hostien, Kinderkreuzigungen legte ihnen das Volk ohnehin zur Last. Zudem machten sie sich der Urkundenfälschung und Falschmünzerei verdächtig. Wegen letzterer wurden im J. 1279 nur in London 200 Juden und Jüdinnen hingerichtet und viele an anderen Orten. Endlich erließ Eduard (IV.) I. ein Edict, wonach sämtliche Juden seine Länder zu verlassen hatten. Es mußten 15—16 000 Personen auswandern, und England war jetzt einige Jahrhunderte lang frei von Juden, bis sie unter Karl II. im J. 1663 wieder zugelassen wurden (Jost VII, 158—171. VIII, 258).

In Deutschland oder vielmehr in den Ländern des deutschen Reichs waren die Verhältnisse der Juden besser geregelt; sie standen unmittelbar unter dem Schutze des Reiches, weshalb sie auch Kammerknechte (*sorvi camorae sociales*) hießen, waren gesetzlich gegen jede Verletzung an Person und Eigenthum gesichert und konnten als religiöse Genossenschaft sich selbst regieren und nach ihren Gebräuchen leben. Uebrigens waren sie vom Kriegsdienst und der Ueberrahme von Aemtern ausgeschlossen, und ihre Verpflichtung gegen den Staat bestand in Entrichtung von dreierlei Geldabgaben, dem Schutzgeld, der Gewerbesteuer und den Hulbigungsgebühren, wozu aus besonderen Anlässen auch noch außerordentliche Abgaben kommen konnten. Solche jährliche Abgaben wurden dann wohl auch als Lehen vergeben, verkauft oder auch verpfändet, wie z. B. Karl IV. das Einkommen von den Juden der Stadt Frankfurt für 15 200 Pfund Heller verpfändete. Dergleichen ist gemeint, wenn einfach von Verpfänden, Verlaufen u. d. Juden im deutschen Reiche die Rede ist. In größeren Städten waren ihnen gewöhnlich, wie in Spanien, eigene Stadttheile (Judenassen, Judenviertel) angewiesen, die der Sicherheit wegen bei Nacht und an Feiertagen mit starken Thoren verschlossen wurden (Jost VII, 188 ff. 198. 298). Mißhandlungen und Bedrückungen, auch örtliche Verfolgungen kamen allerdings zuweilen vor; sie wurden hauptsächlich veranlaßt durch Excesse gegen die Christen, deren sich die Juden schuldig machten oder wenigstens beschuldigt wurden, z. B. daß sie Christenkinder ermordeten, daß sie zu ihren Feiertagen am grünen Donnerstage Christenblut nöthig hätten, daß sie solches als Mittel gegen Blutflüsse, als blutstillend bei der Beschneidung, als Philitrum gebrauchten, daß sie jährlich einen Christen opferten u. dgl. (Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, V, 351 f.). In München wurden gegen das Ende des